

Medienmitteilung vom 19.11.2021

Trotz Effizienzsteigerung keine tieferen Gebühren

Gewerbeverband begrüsst die geplante Vereinfachungen mit dem neuen Gebührenrecht, bedauert aber, dass sich die Digitalisierung nicht in tieferen Gebühren niederschlägt

Der AGV unterstützt den Regierungsrat in der Hauptstossrichtung der Vereinfachung des Gebührenrechts. Dazu gehört beispielsweise, dass der Grosse Rat die Gebührenhöhe und die Bemessung der Gebühren inskünftig festlegen soll und dass sich die Gebührentatbestände einfach aus einem Tarif auf Verordnungsstufe ablesen lassen.

Der AGV begrüsst grundsätzlich die geplante Gebührensenkung im Bereich der Verkehrszulassung. Es kann nicht sein, dass mit Gebühren aus der Verkehrszulassung (derzeit Überdeckung 142 %) faktisch die arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen (derzeit Unterdeckung 42 %) querfinanziert werden.

Der AGV kritisiert jedoch das neu vorgesehene «Allgemeine Gebührengesetz». Positiv ist, dass unnötige Wiederholungen in verschiedenen Gesetzen vermieden werden, andererseits wird aber das Gebührenrecht als Ganzes komplexer. Es ist zwingend zu vermeiden, dass Unternehmen in mehr als einem Gesetz nachschauen müssen, um festzustellen, ob eine Gebühr fällig ist und wie hoch die entsprechende Gebühr ist. Es darf nicht bereits die Abklärung, ob eine Gebühr geschuldet ist, zum Juristenfutter werden. Der AGV erwartet daher diesbezüglich andere Lösungen und / oder Begleitmassnahmen kommunikativer Art.

Der AGV weist darauf hin, dass bei der Revision ein besonderes Augenmerk auf das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip zu legen ist. Die Gebühren müssen dem Wert der staatlichen Leistung entsprechen (Äquivalenz) und sollten nur die effektiv entstandenen Kosten decken (Kostendeckung). Im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip zeigt der kürzlich publizierte interkantonale Vergleich erhebliche Unterschiede auf. Es kann nicht sein, dass die Gebühren im Kanton Aargau um ein x-faches höher sind als in anderen Kantonen. Ob ein Strafbefehl

für eine Geschwindigkeitsübertretung im Aargau erlassen wird oder im Kanton Neuenburg – die staatliche Leistung ist dieselbe.

Im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip kritisiert der AGV, dass der vorliegende Entwurf nicht die Kostendeckung von einzelnen Gebühren aufzeigt, sondern von gruppierten Gebühren. Hier muss detaillierter analysiert werden – es braucht eine Übersicht über die Kostendeckung der einzelnen Gebühren und damit mehr Transparenz. Die derzeitige Gliederung nach Gruppen ist viel zu pauschal und bedarf einer genaueren Analyse. Nur so kann das Kostendeckungsprinzip auch korrekt angewendet werden. Anschliessend kann dann entschieden werden, ob und inwieweit das Paket der Regierung zu unterstützen ist.

Zudem ist festzuhalten, dass aufgrund von SmartAargau die Digitalisierung der kantonalen Dienstleistungen vorangetrieben wird. Durch die vermehrt digitalisierten Prozesse ist der Aufwand des Gemeinwesens tiefer und es fallen weniger Kosten an. Umso bedauerlicher ist es, dass sich diese Effizienzsteigerung nicht durch tiefere Gebühren bemerkbar macht. Deshalb fordert der AGV, dass im Rahmen der laufenden Revision geprüft wird, wie sich besagte Effizienzsteigerung des Gemeinwesens in tieferen Gebühren umsetzen lässt. Das gleiche Ziel soll auch mittels einer Muster-Beschwerde zur Überprüfung der Gebührenhöhe erreicht werden. Es besteht die Absicht des AGV seinen Mitgliedfirmen eine solche zur Verfügung zu stellen, damit die Gebühren einfach und unkompliziert von einem Gericht überprüft werden können.

Insgesamt erachtet der AGV die Revision des Gebührenrechts als erforderlich, aber verbesserungsfähig. Zwar werden damit Vereinfachungen angestrebt, was unternehmerisch richtig ist. Jedoch ist aus Sicht des AGV dieses Paket noch nicht spruchreif. Die drohenden Gebührenerhöhungen, die teilweise Verkomplizierung für die Unternehmen, die ungenügend detaillierte Überprüfung des Kostendeckungsprinzips sowie die Nichtberücksichtigung der Effekte der Digitalisierung führen dazu, dass der AGV die Revision in der vorliegenden Form zum heutigen Zeitpunkt ablehnt.

AARGAUISCHER GEWERBEVERBAND

Für Auskünfte steht als Kontakt zur Verfügung:

Hans R. Schilbi, AGV Rechtskonsulent, h.schibli@agv.ch